

35/J XXVII. GP

Eingelangt am 31.10.2019

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Abgeordneten Josef Schellhorn, Kolleginnen und Kollegen

an die Präsidentin des Rechnungshofes

betreffend Veröffentlichung von Rechnungshofberichten über gesetzliche berufliche Vertretungen

In seinem Bericht Bund 2011/13 S 8 ff führt der Rechnungshof aus:

"Mit der Novelle zum Bundes–Verfassungsgesetz (B–VG) BGBl. Nr. 1013/1994 wurde Art. 127b neu eingefügt, wonach der Rechnungshof befugt ist, die Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen (Kammern) zu überprüfen. Abs. 3 der genannten Bestimmung führt aus, dass sich die Überprüfung des Rechnungshofes auf die „ziffernmäßige Richtigkeit“, die „Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften“ sowie die „Sparsamkeit“ und „Wirtschaftlichkeit“ der Gebarung zu erstrecken hat. Der Prüfmaßstab der „Zweckmäßigkeit“, den der Rechnungshof bei allen anderen Prüfungen anzulegen hat, ist aufgrund dieser einschränkenden Bestimmung bei den Kammerprüfungen nicht vorgesehen. Darüber hinaus umfasst die Überprüfung auch nicht die Gebarung der maßgeblichen Beschlüsse der zuständigen Organe der gesetzlichen beruflichen Vertretungen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Interessenvertretung.

Hinsichtlich der Berichterstattung ist — in Abweichung an die sonst übliche Vorlage der Berichte des Rechnungshofes an den Nationalrat bzw. die Landtage und Veröffentlichung der Berichte nach Vorlage an diese — in Art. 127b Abs. 4 B–VG angeordnet, dass der Rechnungshof das Ergebnis seiner Überprüfung dem Vorsitzenden des satzungsgebenden

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Organs (Vertretungskörpers) der gesetzlichen beruflichen Vertretung bekanntzugeben hat. Dieser hat das Ergebnis der Überprüfung samt einer allfälligen Stellungnahme dazu dem satzungsgebenden Organ (Vertretungskörper) der gesetzlichen beruflichen Vertretung vorzulegen. Der Rechnungshof hat das Ergebnis der Überprüfung gleichzeitig auch der zur obersten Aufsicht über die gesetzliche berufliche Vertretung zuständigen Behörde mitzuteilen.

Diese Regelungen über die Veröffentlichung von Prüfungsergebnissen des Rechnungshofes im Bereich der Kammern unterscheiden sich daher von der Berichterstattung des Rechnungshofes über die Gebarung von Gebietskörperschaften und deren Unternehmungen, Sozialversicherungsträgern und anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger.

Dadurch kann es zu einer uneinheitlichen Veröffentlichungspraxis kommen, wie z.B. eine Veröffentlichung eines Prüfungsergebnisses des Rechnungshofes durch eine Kammer gezeigt hat, bei der die vorgesehene Stellungnahme der Kammer so eingearbeitet wurde, dass diese Stellungnahme nicht eindeutig von den Festhaltungen und Empfehlungen des Rechnungshofes unterschieden werden konnte.

Gleichlautend zu den übrigen Bestimmungen des B-VG zur Veröffentlichung der Berichte des Rechnungshofes (vgl. Art. 126d Abs. 1 letzter Satz, Art. 127 Abs. 6 letzter Satz sowie Art. 127a Abs. 6 letzter Satz B-VG) ordnet auch der letzte Satz des Art. 127b Abs. 4 an, dass die Berichte nach Vorlage an das satzungsgebende Organ (den Vertretungskörper) zu veröffentlichen sind. Ergänzend sieht der letzte Satz des § 20a Abs. 4 Rechnungshofgesetz vor, dass der Vorsitzende des satzungsgebenden Organs (des Vertretungskörpers) die Veröffentlichung des Berichtes des Rechnungshofes zu veranlassen hat.

Aus den Erläuterungen zur Novelle des B-VG (265 BlgNR, XIX. GP) folgt, dass die Berichte des Rechnungshofes jedenfalls vollständig der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sind, daher von einer „Öffentlichkeit“ der Berichte nach der entsprechenden Vorlage an das Satzungsgebende Organ auszugehen ist. Da durch diese Veröffentlichung des

Berichts dieser auch dem Nationalrat bzw. den Landtagen zugänglich wird, erachtet es der Rechnungshof im Sinne des verfassungsgesetzlichen Auftrages für zweckmäßig, die beabsichtigte Öffentlichkeit der Berichte und insbesondere die Zugänglichkeit dieser Berichte für die Mitglieder der gesetzlichen beruflichen Vertretung dadurch zu erhöhen, als diese künftig — nach der in Art. 127b Abs. 4 B-VG genannten Vorlage und Veröffentlichung durch den Vorsitzenden des satzungsgebenden Organs (des Vertretungskörpers) — auch auf der Website des Rechnungshofes zum download bereitgestellt werden.

Im Sinne einer Verbesserung der transparenten Berichterstattung des Rechnungshofes wird daher angeregt, die Regelungen über das Berichtsverfahren des Rechnungshofes für den Bereich der Kammern an jene der Berichterstattung an die allgemeinen Vertretungskörper anzupassen.

Dies hätte den Vorteil, dass nach der Übermittlung des Prüfungsergebnisses an die Kammer und Durchführung eines Stellungnahmeverfahrens der vollständige Bericht — nämlich samt Stellungnahme der Kammer und einer allfälligen Gegenäußerung des Rechnungshofes — an das satzungsgebende Organ (Vertretungskörper) der jeweiligen Kammer in einheitlicher Weise zugestellt werden könnte."

Um die Notwendigkeit einer Gesetzesänderung beurteilen zu können, stellen die unterfertigten Abgeordneten daher folgende

Anfrage:

1. Welche gesetzliche berufliche Vertretungen (Kammern) wurden seit 2005 vom Rechnungshof geprüft? (Bitte um Angabe der geprüften Kammer, Kurzbeschreibung des Prüfungsgegenstands sowie Prüfungs- und Berichtsjahr.)
2. Wann (Datum) wurden diese Prüfberichte dem jeweiligen Vorsitzenden des satzungsgebenden Organs (Vertretungskörper) jeweils übermittelt?
3. Wann (Datum) wurden diese Prüfberichte jeweils durch die berufliche Vertretung (Kammer) und wo bzw wie (Angabe des Veröffentlichungsortes incl Link) veröffentlicht?

4. Kam es in den Jahren seit 2005 den Wahrnehmungen des Rechnungshofes zu nennenswerten Verzögerungen oder Einschränkung bei der Veröffentlichung von Rechnungshofberichten durch die berufliche Vertretungen (Kammern)?
 - a. Wenn ja, wann, bei welchen Prüfberichte und bei welchen Kammern?
 - b. Wenn ja, in welchem Ausmaß kam es zu Verzögerungen/Einschränkungen bei der Veröffentlichung von Rechnungshofberichten?
5. Kam es in den Jahren seit 2005 den Wahrnehmungen des Rechnungshofes zu Nichtveröffentlichungen von Rechnungshofberichten durch die berufliche Vertretungen (Kammern)?
 - a. Wenn ja, wann, bei welchen Prüfberichte und bei welchen Kammern? (Bitte um Angabe der geprüften Kammer, Kurzbeschreibung des Prüfungsgegenstands sowie Prüfungs- und Berichtsjahr.)
6. Hält der Rechnungshof an der, in der Begründung zitierten "Anregung/Empfehlung" für eine Gesetzesänderung fest?